

## **Empfehlungen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 SGB VIII auf Grundlage des § 1 der Corona-Jugendhilfeverordnung vom . Mai 2020**

Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII, insbesondere solche der offenen sowie aufsuchenden Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, dürfen unter Abwägung der Belange des Infektionsschutzes und des Interesses an der Fortführung von Leistungen zugunsten junger Menschen vorgehalten werden, soweit die nachfolgenden **Hygiene- und Schutzmaßnahmen** sichergestellt werden können.

Präsenzangebote und Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die dazu vorgesehenen Räumlichkeiten nach Art, Größe und Ausstattung die folgenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen gewährleisten können. Inbesondere sind nur solche Räumlichkeiten zu nutzen, die über ausreichend sanitäre Anlagen sowie die Ausstattung zur Einhaltung der grundlegenden Hygienevorgaben verfügen.

### **I. Abstandsgebot und Raumgrößen**

Das beschäftigte Personal sowie die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen haben zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion untereinander bzw. auch zu anderen Gruppen das Abstandsgebot von 1,5 Metern (zu allen Seiten) einzuhalten. Daraus ergibt sich pro Person eine Fläche von mehr als sieben Quadratmetern. Für eine Gruppe von 10 Kindern und Jugendlichen zuzüglich mindestens einer Betreuungsperson ergibt sich somit eine Mindestraumgröße von 78 Quadratmetern, soweit diese nach Art und Beschaffenheit geeignet ist, das Abstandsgebot fortdauernd einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass die Kinder und Jugendlichen aus verschiedenen Gruppen nicht gleichzeitig über die Gänge zu den Räumlichkeiten oder zum Außenbereich gelangen.

Vom Abstandsgebot kann im Einzelfall abgewichen werden, soweit dies für die Betreuung eines jungen Menschen mit Behinderung erforderlich ist. Die konkret betreuende Person darf dann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, die für eine hinreichende Betreuung erforderlich sind.

### **II. Hygieneregeln im Innenbereich**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Dies dient zur Reduzierung von Krankheitserregern in der Luft. Mehrmals täglich, mindestens alle zwei Stunden, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipp-  
lüftung ist wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Eventuell genutzte Funktions- oder Gemeinschaftsräume sollten zeitversetzt von den Kleingruppen genutzt und vor der Nutzung gut durchlüftet werden.

Die Reinigung von Tischen und Böden sollte wegen der Nutzung als Aufenthalts-, Arbeits-, Spiel- und Bewegungsflächen in höherer Regelmäßigkeit und ggf. anlassbezogen erfolgen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Darüber hinaus sollten folgende Areale besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Telefone sowie
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

### **III. Hygieneregeln im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

Die Abstände zwischen den Personen sollen auch bei der Benutzung des Sanitärbereichs durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Soweit möglich sollte die Zuordnung einzelner Toiletten, Waschbecken oder Nassräumen zu den jeweiligen Gruppen erfolgen.

### **IV. Infektionsschutz im Freien**

Es empfiehlt sich, die Kinder und Jugendliche möglichst häufig und lange im Außenbereich der Einrichtung zu betreuen oder Angebote und Maßnahmen im Freien durchzuführen. Auch hier ist das Abstandsgebot einzuhalten. Versetzte Nutzungszeiten können vermeiden, dass zu viele Kinder und Jugendliche zeitgleich das Außengelände nutzen.

### **V. Allgemeine Hygieneregeln**

Folgende allgemeine Hygieneregeln sind zu beachten:

- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln,
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen,
- mit den Händen möglichst nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht Mund, Augen und Nase anfassen,
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen,
- Niesen/Husten möglichst in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Notfalls Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand)

- beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrücken.

Handhygiene ist durch Personal sowie Kinder und Jugendliche unmittelbar nach Eintreffen in der Einrichtung vorzunehmen.

Die o. g. Verhaltensregeln sind alters- und entwicklungsangemessen mit den Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten und umzusetzen. Eine entsprechende Hygieneroutine gehört zum pädagogischen Auftrag des Personals.

Auf die Nutzung pädagogischer Sachmittel soll weitgehend verzichtet werden, soweit diese von mehreren Personen berührt werden (sollen). Gleiches gilt für Spielsachen und Sportgeräte. Werden im Einzelfall solche Gegenstände genutzt, sind diese vor und nach Gebrauch und Berührung durch eine Person in Anlehnung an die Handhygiene gründlich zu reinigen oder vorher zu desinfizieren.

## **VI. Personen in Risikogruppen**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich gehalten, ihrer regulären Tätigkeit im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtung wieder uneingeschränkt nachzukommen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die besonderen Risikogruppen angehören (siehe auch: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)), können zunächst nur auf eigenen Wunsch, nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes, zu einer pädagogischen Begleitung von Gruppenangeboten herangezogen werden. Weitergehende Festlegungen der jeweiligen Arbeitgeber sind zu berücksichtigen.

Teilnehmende, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet sind (z.B. bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.), können die Angebote und Maßnahmen nicht wahrnehmen bzw. die jeweilige Einrichtung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Die möglichen Teilnehmenden sind darüber in geeigneter Weise aufmerksam zu informieren (Aushänge, Begrüßungsgespräche u.a.).

## **VII. Ergänzende Hinweise**

Sollten für die betreffende Einrichtung bereits spezifische oder gemeindliche Hygienevorgaben gelten, bleiben sie von dieser Regelung unberührt, soweit sie hier vorgegebenen Vorschriften nicht widersprechen.

Darüber hinaus wird auf die regelmäßig aktualisierten Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) und der dortigen Broschüre „Hygiene- Kinderleichter Schutz vor Infektionskrankheiten“ sowie das FAQ des Robert Koch-Instituts (RKI) im folgenden Link hingewiesen <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>.